

Geschäftszahl: 2021-0.563.358
(BMLRT/Zinsbegünstigte Iw.
Kreditaktionen)

Bedingungen des BMLRT für die Teilnahme eines Kreditinstituts im Rahmen der Zinsenzuschussförderung für Agrarinvestitionskredite (AIK)

1. Einleitung	1
2. Kreditzusage (Promesse)	2
3. Mitteilungspflicht	2
4. Raten- und Zinszahlung	2
5. Verrechnung der Zinsenzuschüsse mit dem BMLRT	3
1. AIK Verrechnungskonto	3
2. AIK Zinsenzuschussmittel - Anforderung vom BMLRT	3
3. AIK Zinsenzuschussmittel - Abrechnung mit dem BMLRT	3
6. Datenübermittlung - Datenverarbeitung	4
7. Prüfungsrecht der AIK Abrechnung	4

1. Einleitung

Die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) vergibt Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (AIK), die über Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich (in Tirol auch der Landeskulturfonds) vergeben werden. Das BMLRT koordiniert mit den einzelnen Förderstellen aller Bundesländer die Abwicklung der Agrarinvestitionskreditaktion. Zusätzlich zu den in den jeweils geltenden Fassungen der Sonderrichtlinien des BMLRT festgelegten materiellen Bedingungen für die Gewährung eines Zinsenzuschusses hat sich ein Kreditinstitut zur Einhaltung nachfolgender Bedingungen für die Abrechnung des Zinsenzuschusses mit den beteiligten Bewilligenden Stellen/Förderungsabwicklungsstellen sowie dem BMLRT zu verpflichten:

2. Kreditzusage (Promesse)

Das kreditgewährende Institut bestätigt dem Förderungswerber für sein Investitionsvorhaben die Kreditzusage (Promesse) sowie die Einhaltung der Bedingungen für die Abrechnung des Zinszuschusses mit den beteiligten Bewilligenden Stellen/Förderungsabwicklungsstellen sowie dem BMLRT. Diese ist der Bewilligenden Stelle/Förderungsabwicklungsstelle vor Genehmigung des Förderungsantrages vorzulegen und gilt nur vorbehaltlich der tatsächlichen Bewilligung des beantragten Agrarinvestitionskredites. Das Bankinstitut bestätigt vorbehaltlich der bankintern erforderlichen Genehmigung, dass die Kreditzusage aufgrund der Geschäftsbedingungen und unter der Voraussetzung der Beibehaltung der aktuellen wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers bzw. der Beibringung von werthaltigen Sicherheiten erfolgt.

3. Mitteilungspflicht

Alle kreditwirtschaftlichen Änderungen, die einen Einfluss auf die Förderung haben, sind vom kreditgewährenden Institut bzw. im Wege des abwickelnden Kreditinstitutes nach Bekanntgabe durch das kreditgewährende Institut der Bewilligenden Stelle/Förderungsabwicklungsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

Für Stundungen bis zu 3 Monaten ist keine Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle/ Förderungsabwicklungsstelle erforderlich.

4. Raten- und Zinszahlung

- Die Abrechnung der Tilgungsraten erfolgt halbjährlich zum 30.06. /31.12. bzw. 31.03. /30.9. eines jeden Jahres.
- Die Verrechnung der Zinsen erfolgt dekursiv ebenfalls zum 30.06. /31.12. bzw. 31.03. /30.9. eines jeden Jahres.

- Die Grundlage zur Zinsenzuschussberechnung bilden die vom BMLRT halbjährlich berechneten Bruttozinssätze (diese werden auch auf der Homepage des BMLRT veröffentlicht) und der tilgungsplanmäßige bzw. tatsächlich aushaftende Saldo.
- Die Tilgung des AIK-Kredites hat durch Kapitalraten oder Pauschalraten zu erfolgen.
- Die Verrechnung der AIK-Zinsenzuschüsse an die AIK-Kreditnehmer ist vom Kreditinstitut, soweit technisch möglich, transparent darzustellen.
- Die Beträge sind, soweit technisch möglich, aufgeschlüsselt nach Zinsenzuschuss und Zinsenvorschreibung getrennt am Kontoauszug anzuführen.
- Die Erteilung eines SEPA Mandates durch den Kreditnehmer ist empfehlenswert.

5. Verrechnung der Zinsenzuschüsse mit dem BMLRT

1. AIK Verrechnungskonto

Zur Verrechnung der Zinsenzuschüsse ist von den teilnehmenden Kreditinstituten ein separates Verrechnungskonto einzurichten, für das ein kostenorientiertes Entgelt vereinbart werden kann.

2. AIK Zinsenzuschussmittel - Anforderung vom BMLRT

Zur fristgerechten Planung und Bereitstellung sind von den teilnehmenden Kreditinstituten (Spitzeninstituten bzw. eigenständig abrechnenden Banken) die benötigten Zinsenzuschussmittel zu den Abrechnungsstichtagen bis spätestens 5. des Vormonates beim BMLRT anzumelden.

3. AIK Zinsenzuschussmittel - Abrechnung mit dem BMLRT

Die Abrechnung der angeforderten Zinsenzuschussmittel ist von den Spitzeninstituten bzw. eigenständig abrechnenden Banken ehestmöglich, spätestens aber bis 20. des Folgemonats nach dem betreffenden Abrechnungsstichtag dem BMLRT in geeigneter Form zu übermitteln. Das BMLRT wird die Zuschüsse in der Regel innerhalb von 10 Bankwerktagen nach Einlangen einer vollständigen und korrekten Abrechnung, spätestens aber

zum letzten Tag des Folgemonats überweisen. Die Frist für das Einlangen der Abrechnung und die Frist für die Überweisung durch das BMLRT kann aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Der Gesamtbetrag der Abrechnung ist getrennt nach den jeweiligen AIK Konten darzustellen.

6. Datenübermittlung – Datenverarbeitung

Voraussetzung für eine Weiterverarbeitung der AIK Daten und Zuordnung der verrechneten Zinszuschüsse sind die vollständigen und richtigen Eintragungen der abwickelnden Kreditinstitute in dem vom BMLRT zur Verfügung gestellten Datenträger.

Werden die Abrechnungen in einer nicht weiterzuverarbeitenden Form bzw. mit unvollständigen Feldeintragungen oder nicht richtigen Daten übermittelt, kann die Abrechnung nicht anerkannt werden. Die Unterlagen werden zur Korrektur zurückgeschickt.

Sollte das Kreditinstitut Daten in einer anderen geeigneten und mit dem BMLRT abgestimmte Form übermitteln, so gelten auch diese Datenverarbeitungsmedien als abgenommen.

7. Prüfungsrecht der AIK Abrechnung

Das BMLRT behält sich vor, die vorgelegten Abrechnungen der Kreditinstitute und auch die Verrechnung des Zinszuschusses beim Förderungsempfänger zu prüfen oder durch beauftragte Prüfungsorgane durchführen zu lassen. Dies beinhaltet die Einsichtnahme in sämtliche Originalbelege und Verrechnungsunterlagen zur Zinszuschussabwicklung.